

Amt der OÖ Landesregierung, VB Ziel  
Europäische Territoriale Zusammenarbeit  
Österreich – Deutschland 2007-2013  
Herrn OBauR DI Robert SCHRÖTTER

Bahnhofplatz 1; 4021 Linz

E-Mail: [robert.schroetter@ooe.gv.at](mailto:robert.schroetter@ooe.gv.at)

Cc: [Cornelia.Witte@STMWIVT.BAYERN.DE](mailto:Cornelia.Witte@STMWIVT.BAYERN.DE)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

## **Ziel ETZ Österreich-Deutschland/Bayern 2007-2013, Stellungnahme zu den Programmförderfähigkeitsregeln**

Sehr geehrter Herr DI Schrötter!

Zu dem von Ihnen zugesandten Endentwurf gemeinsamer Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des Territorialen Kooperationsprogramms Österreich - Deutschland erhalten Sie hiermit eine erste Rückmeldung.

Offiziell werden die gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln als Bestandteil der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich - Deutschland 2007-2013 eingereicht und vom Bundeskanzleramt, Abteilung IV/3 im Rahmen der Konformitätsprüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems begutachtet. Außerdem muss bestätigt werden, dass die Förderfähigkeitsregeln nicht im Widerspruch zu den EU-Verordnungen stehen.

In den vorliegenden Entwurf wurden lediglich Teile der Bestimmungen aus den subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem EFRE in Österreich übernommen. Einige wichtige Bestimmungen, wie z.B. die Handhabung von Gemeinkosten oder von In-Sich-Geschäften, fehlen.

Im Detail gibt es folgende Fragen bzw. Anmerkungen:

Zu Punkt 1.3:

,...Gemeinkosten können nach dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Zweckmäßigkeit?) von der Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den berührten Regionalen Koordinierungsstellen und nach Rücksprache mit dem Förderungsnehmer als nicht förderungsfähig ausgeschlossen werden...' Dies bedeutet aber die grundsätzliche Förderfähigkeit von Gemeinkosten. Dementsprechend wären auch Präzisierungen bzw. Bedingungen für die Anerkennbarkeit von Gemeinkosten aufzunehmen.

Zu Punkt 1.4:

Die Bestimmung, nachdem bis zu einem Auftragswert von €2.000,-- (1a) die Preisangemessenheit der Lieferung oder Leistung nicht durch die Einholung von Vergleichsangeboten nachzuweisen ist, widerspricht dem Grundsatz der sparsamen Verwendung von Fördermitteln.

Zu Punkt 2.3:

Aus welcher Bestimmung des Artikel 55 der VO (EG) Nr. 1083/2006 geht hervor, dass Teilnahmebeiträge für Schulungen und Kurse keine Einnahmen, sondern private Ko-finanzierungsbestandteile sind? Aus Sicht des Bundeskanzleramtes handelt es sich gerade bei diesen Beiträgen um klassische Einnahmen, die vor der Förderungs-bemessung von den Projektkosten abzuziehen sind. Diese Regelung erscheint daher im Widerspruch zur oben genannten Verordnung zu sein.

Zu Punkt 2.5:

Nicht förderfähig sind:

- Geschenke und Preise (1b), Spenden fehlen in der Aufzählung.
- Künstler- und Sportlerhonorare im engeren Sinn (1k). Wie ist diese Bestimmung zu verstehen? Gibt es solche Honorare auch in einem weiteren Sinn und welche Bedingungen sind daran geknüpft?
- Sollzinsen sind nicht förderfähig (1n), wie sieht es mit Spesen des Geldverkehrs, Bankspesen, sonstigen Finanzierungskosten, etc. aus?
- Verpflichtungen jeder Art, für die eine Pauschalierung des Entgelts festgelegt ist, es sei denn, dass eine solche Zahlungsweise vom Begünstigten substantiiert (?) sachlich begründet wird (1u). Wie ist diese Bestimmung zu verstehen? Welcher Maßstab kommt für die ‚Substantierung‘ zur Anwendung? Wer trifft die Entscheidung?

Die Bestimmung in Absatz 2, nach der als Sicherheitsleistung einbehaltene und auf ein Sperrkonto einbezahlte Beträge als förderfähige Kosten anerkannt werden, widerspricht

den in Punkt 2.2 festgelegten Grundsätzen tatsächlich getätigter Ausgaben. Die Einzahlung eines Rechnungsbetrages auf ein Sperrkonto, über das sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer verfügen können, kann nicht als Zahlung an den Auftragnehmer betrachtet werden. Nur jene Zahlungen vom Projektträger an den Auftragnehmer sind als tatsächlich getätigte Ausgaben förderfähig, bei denen die Verfügungsgewalt über die Geldmittel vom Projektträger aufgegeben und auf den Auftragnehmer übertragen werden.

19. Juni 2008  
Für den Bundeskanzler:  
RAFALZIK

**Elektronisch gefertigt**